

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

81. Stück, 18.08.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 18. August 1932.) 81. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 220. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. August 1932 zur Änderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.
- Nr. 221. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 222. Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer

### Nr. 220.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 13. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel 1.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg erhält folgende Fassung:



„Über die Anrechnung der Dienstzeit, während der ein Lehrer nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nicht voll beschäftigt gewesen ist (§ 1 Abs. 3), wird vom Staatsministerium Bestimmung getroffen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 13. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher.

Carstens.

Nr. 221.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. September 1932 an wird eine Schlachtsteuer und eine Ausgleichsteuer erhoben.

Der Ertrag dieser Steuern fließt in die Landeskasse des Landesteils, in dem die Steuern zur Erhebung kommen.



## Artikel 2.

## I. Gegenstand der Steuer.

## § 1.

(1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt einer Steuer nach anliegendem Tarife (Steuer von Schlachtungen).

(2) Die Einfuhr von Fleisch der im Abs. 1 genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Freistaats Oldenburg unterliegt einer Ausgleichssteuer (§ 4 ff.).

## II. Steuer von Schlachtungen.

## § 2.

(1) Steuerpflichtig ist, wer Tiere der im § 1 Abs. 1 genannten Art auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Der für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks — in Fällen der Not Schlachtung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzblatt Seite 547) bei der Fleischbeschau — unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts zu veranlagern. In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Fleischbeschau oder Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist, hat der zur Steuerentrichtung Verpflichtete selbst die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts anzumelden.

(3) Die Schlachtsteuer ist seitens des zur Steuerentrichtung Verpflichteten vor der Schlachtung, in Fällen der Not Schlachtung spätestens am Tage nach der Tötung des

Tieres, aber noch vor der Zerlegung des Tierkörpers, bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle zu entrichten.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Veranlagung und Entrichtung der Schlachtsteuer, soweit die Schlachtung in Schlachthäusern vorgenommen wird, im Verwaltungswege anderweitig zu regeln.

### § 3.

(1) Wird der Tierkörper eines Schlachttiers bei der Fleischschau als genußuntauglich im Sinne von § 9 oder als bedingt genußtauglich im Sinne von § 10 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) oder zwar als genußtauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert als erheblich herabgesetzt (minderwertig), beanstandet, (§ 24 des vorgenannten Gesetzes in Verbindung mit § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, RZBl. 1908, Beil. zu Nr. 52 und Ziffer 19 der VO. über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz vom 10. August 1922, RZBl. 1922 S. 477) und bezieht sich die Beanstandung nicht nur auf die Organe, so erfolgt im Falle der Bedingttauglichkeit oder der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung. Beschränkt sich die Beanstandung nur auf einzelne Viertel, so erfolgt die Herabsetzung bzw. die Steuerbefreiung nur für die beanstandeten Teile.

(2) Ist die Steuer schon entrichtet, so hat die Schlachtsteuerstelle den überhobenen Betrag zurückzahlen.



## III. Ausgleichsteuer.

## § 4.

(1) Der Ausgleichsteuer unterliegt Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustande, das in das Gebiet des Freistaats Oldenburg eingeführt wird. Dem zubereiteten Fleische stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

(2) Im Falle der Einfuhr von Fleisch über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland ist steuerpflichtig derjenige, der Waren der vorgenannten Art für eigene Rechnung einführt oder einführen läßt. Die Steuer ist bei der Zollabfertigung zu entrichten. Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer; er hat spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der Sendung der zuständigen Schlachtsteuerstelle seines Wohnorts oder Aufenthaltsorts die Art und das Gewicht der Sendung anzuzeigen und die Steuer zu zahlen, falls er nicht auf Grund der ihm vorgelegten Quittungen oder sonstigen Unterlagen annehmen kann, daß der Steuerpflichtige die Steuer entrichtet hat.

(3) Im Falle der Einfuhr aus einem anderen deutschen Lande ist steuerpflichtig der Empfänger des Fleisches. Der Empfänger hat die eingeführten Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche bei der für den Empfangsort zuständigen Schlachtsteuerstelle (§ 7 Abs. 2) anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Die Bestimmung des Steuer-

pflichtigen und das Verfahren können in den Durchführungsbestimmungen abweichend geregelt werden.

(4) Eine Stundung oder ein Aufschub der Ausgleichsteuer findet nicht statt.

#### § 5.

(1) Die Ausgleichsteuer beträgt für Fleisch in frischem Zustande 10 Rpf., für Fleisch in zubereitetem Zustande 12 Rpf. und für Fleisch- und Wurstwaren 15 Rpf. für 1 kg.

(2) Bei Fleisch und bei Fleisch- und Wurstwaren, die von der Lebensmittelpolizei beanstandet sind, ist die Steuer zurückzuerstatten, und zwar in voller Höhe, wenn die beanstandeten Fleischteile oder Fleisch- und Wurstwaren unschädlich zu beseitigen sind, in halber Höhe, wenn ihr Verkauf oder ihre Verwertung unter ausreichender Kenntlichmachung zugelassen worden ist.

#### § 6.

(1) Steuerfrei ist:

1. das unter Beachtung der vorgeschriebenen Ueberwachungsmaßnahmen durch Oldenburg durchgeführte Fleisch;
2. das aus anderen deutschen Ländern nicht zur gewerblichen Verwendung eingeführte Fleisch, wenn die eingeführte Menge im Einzelfall im ganzen nicht mehr als 2 kg beträgt.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die in Ziffer 2 festgesetzte Gewichtsgrenze herabzusetzen oder die Steuerfreiheit völlig anzuschließen.

#### IV. Verwaltung der Steuer.

#### § 7.

(1) Die örtliche Verwaltung der Schlachtsteuer obliegt den Schlachtsteuerstellen.



(2) Schlachtsteuerstellen sind in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

(3) In Orten, in denen sich eine Großschlachtereie befindet, ist für diese die zuständige Amtskasse die Schlachtsteuerstelle, falls die Großschlachtereie sich in derselben Gemeinde wie die Amtskasse befindet.

(4) Für das über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland eingeführte Fleisch sind die Zollbehörden Schlachtsteuerstellen.

### § 8.

Auf die Verwaltung der Steuer finden die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. An die Stelle der Finanzämter treten die Schlachtsteuerstellen.
2. An die Stelle der Landesfinanzämter treten, wenn die Schlachtsteuerstelle der Magistrat einer Stadt I. Klasse ist, das Ministerium der Finanzen, im übrigen die Ämter, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 3 die Verwaltung der Ausgleichsteuer den Zollbehörden obliegt.
3. Die oberste Leitung steht unbeschadet der Vorschrift des § 19 der Reichsabgabenordnung dem Ministerium der Finanzen zu. Es hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind; die dort vorgefehene Zustimmung des Reichsrats fällt fort.
4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Staat.



5. Der Steueraufsicht unterliegt, wer Schlachtungen vornimmt oder vornehmen läßt oder Fleisch einführt.
6. Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung entfällt, wenn dieselbe Handlung nach den Vorschriften der Gesetze über Zölle oder Einfuhrverbote strafbar ist.

## § 9.

(1) Die Gemeindebehörden führen die eingezogene Schlacht- und Ausgleichsteuer wöchentlich an die Amtskasse ihres Bezirks ab und rechnen mit ihr über die eingegangenen Steuerbeträge und über etwa geleistete Rückzahlungen ab.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, von den auf Grund dieser Abrechnung sich ergebenden Ablieferungen vier v. H. als Vergütung für die im Vollzuge dieser Verordnung von ihnen zu entfaltende Tätigkeit zurückzubehalten. Die Vergütung fließt in die Gemeindefasse.

(3) Mit der Abrechnung ist ein Verzeichnis der nachzuholenden Steuerbeträge, die trotz Mahnung vom Steuerpflichtigen nicht entrichtet wurden, der zuständigen Amtskasse vorzulegen, die die Beitreibung dieser Beträge veranlaßt.

## V. Schlußbestimmungen.

## § 10.

(1) Die Inhaber von Läden und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren gewerbsmäßig verkauft werden, sind verpflichtet, bis spätestens 30. September 1932 für die Dauer von 3 Monaten den anliegenden Tarif nebst Anmerkungen an einer leicht sichtbaren Stelle in einer für jeden Käufer lesbaren Schrift im Laden oder in der Verkaufsstelle anzuschlagen,



(2) Die Nichterfüllung der im Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung unterliegt einer Geldstrafe bis zu 500 R.M.

### § 11.

(1) Ein Lohnschlächter darf, Notschlachtungen ausgenommen, mit der Schlachtung erst beginnen, wenn ihm der Besitzer des Schlachtieres die Entrichtung der Steuer durch Vorzeigung der Steuerquittung nachgewiesen hat; andernfalls haftet er persönlich für die Steuer, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht nachgeholt werden kann.

(2) Die mit der Aufsicht in den öffentlichen Schlachthäusern betrauten Personen sind verpflichtet, sich von den daselbst schlachtenden Personen die Bescheinigung über die Steuerentrichtung vorzeigen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so findet Abs. 1 Halbsatz 2 Anwendung.

(3) Der für die amtliche Schlachtoieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat sich bei der Beschau die Quittung über die entrichtete Schlachtsteuer vorzeigen zu lassen. Kann diese Quittung nicht vorgezeigt werden, ist der Schlachtsteuerstelle sofort Mitteilung zu machen.

### § 12.

(1) Bei nachträglicher Ermittlung steuerpflichtiger Schlachtungen sowie in Fällen unrichtiger Angabe des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Lebendgewichts haben die Gemeindebehörden den geschuldeten Betrag ungesäumt einzuziehen. Bei Verdacht der Hinterziehung der Schlachtsteuer ist außerdem unverzüglich das Strafverfahren einzuleiten.

(2) In gleicher Weise ist bei rückständigen Ausgleichssteuern zu verfahren.

(3) Das Fleisch der geschlachteten Tiere haftet in allen Fällen für die Schlachtsteuer; es kann, solange die

Steuer nicht oder nicht voll gezahlt ist, vom Beschauer oder von der Schlachtsteuerstelle mit Beschlag belegt werden.

§ 13.

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgechlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Personen, die der vorstehenden Bestimmung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 *R.M.* bestraft.

§ 14.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Schlachtungen von Schweinen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

§ 15.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Fleisch, das gewerbsmäßig aus Oldenburg ausgeführt wird, eine Erstattung oder Befreiung von der Steuer von Schlachtungen vorzusehen.

§ 16.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Schlachtungen, die in Grenzorten vorgenommen werden, Ausnahmebestimmungen zu treffen.

§ 17.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einfuhr von Fleisch einschließlich Fleisch- und Wurstwaren, das aus deutschen Ländern stammt, die eine der oldenburgischen Schlachtsteuer entsprechende Steuer vom Fleischverbrauch erheben, insoweit von der Ausgleichsteuer zu befreien, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 18.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 19.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Paul y. Dr. Eisenbart.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including phrases like 'für ein Kilo', 'Schläsch', and 'Gewicht'.



## Tarif.

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. für einen Ochsen mit einem Lebendgewicht von 400 kg an bis zu 750 kg (ausschließlich) 30.— *RM*  
 von 750 und mehr kg 36.— *RM*  
 Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 400 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern.
2. für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg) 4.— *RM*  
 Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 40 kg sind steuerfrei.
3. für eine Magerkuh mit mehr als 3 Hornringen\*), unabhängig vom Gewicht 7.— *RM*  
 für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 350 kg (ausschließlich) 10.— *RM*  
 von 350 kg an bis zu 600 kg (ausschließlich) 16.— *RM*  
 von 600 und mehr kg 22.— *RM*
4. für ein Schwein  
 a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) 2.— *RM*

\*) Magerkühe sind Kühe, die laut Bestätigung des Fleischbeschauers nur als Wurstkühe verwertbar sind.

- b) im übrigen mit einem Lebendgewichte  
 von 30 kg an bis zu 75 kg (aus-  
 schließlich) 5.— *R.M.*  
 von 75 kg an bis zu 125 kg (aus-  
 schließlich) 8.— *R.M.*  
 von 125 und mehr kg 10.— *R.M.*  
 Schlachtungen von Schweinen mit  
 einem Lebendgewichte von weniger als  
 30 kg sind steuerfrei.

5. für ein Schaf mit einem Lebendgewichte  
 von 20 und mehr kg 1.50 *R.M.*  
 Schlachtungen von Schafen mit einem  
 Lebendgewichte von weniger als 20 kg  
 sind steuerfrei.

**Nr. 222.**

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.  
Oldenburg, den 16. August 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Hebung einer Schlacht- und Ausgleichsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

**I. Steuer von Schlachtungen.****Artikel 1.****Veranlagung der Steuer. (Zu § 2.)**

(1) Die Veranlagung (Festsetzung) der Steuer für Schlachtungen erfolgt in der Regel durch den für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischschau oder Trichinenschau bestellten Beschauer (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

(2) Wird die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, vorgenommen, so kann die Veranlagung in Verbindung mit der amtlichen Verwiegung durch das einer amtlichen Aufsicht unterstehende Wiegepersonal erfolgen und die Entrichtung der Steuer bis längstens zu dem Zeitpunkt des Abtransportes des Fleisches aus der Schlachthalle zurückgestellt werden.

(3) In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Fleischschau oder Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), wird die Steuer durch die Schlachtsteuerstelle veranlagt.

(4) Die Beschauer und das Verwiegepersonal haben den sachlichen Weisungen der Schlachtsteuerstelle Folge zu leisten. Die von ihnen vorgenommenen Veranlagungen erfolgen im Namen der Schlachtsteuerstelle.



## Artikel 2.

## Stundung und Aufschub. (Zu § 2 Abs. 3.)

Eine über die Fristen des § 2 der Verordnung und des Artikels 1 dieser Durchführungsbestimmungen hinausgehende Stundung oder ein Aufschub der Steuer von Schlachtungen findet nicht statt.

## Artikel 3.

## Ermittlung des Lebendgewichtes. (Zu § 2 Abs. 2.)

(1) Bei Ermittlung des Lebendgewichtes erübrigt sich im Hinblick auf die im Tarif vorgesehenen großen Spannen eine Verwiegung, falls dieselbe nicht ortsüblich ist; in Zweifelsfällen hat indessen eine Verwiegung zu erfolgen, soweit sie nicht mit besonderen Umständen und Kosten verbunden ist. Die durch die Verwiegung entstehenden Kosten hat der Tierbesitzer zu tragen.

(2) Soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, hat stets eine Verwiegung zu erfolgen. Pauschalverwiegungen sind nur dann zulässig, wenn es sich um im Gewicht gleichmäßige Tiere handelt. Erreicht das Durchschnittsgewicht hierbei eine Höhe, die um weniger als 5 kg unter dem Minimalgewicht der nächsthöheren Tarifklasse liegt, so müssen die verwogenen Tiere einzeln nachgewogen werden.

(3) Ist bei Not Schlachtungen oder infolge eines Versäumnisses die Feststellung des Lebendgewichtes unterblieben, so ist das Lebendgewicht aus dem Schlachtgewicht dergestalt zu berechnen, daß bei Schweinen das 1,3fache, bei Kälbern und Schafen das 1,6fache und bei Ochsen und sonstigen Rindern das 2fache des Schlachtgewichtes als Lebendgewicht gilt.

## Artikel 4.

## Begriff der Notschlachtung. (Zu § 2 Abs. 2.)

Eine Notschlachtung liegt dann vor, wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß oder wenn die Schlachtung erfolgt, weil zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau).

## Artikel 5.

## Steuerherabsetzung, Steuerbefreiung bei Bedingttauglichkeit usw. (Zu § 3.)

Beschränkt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf weniger als auf die Hälfte des beanstandeten Viertels, so findet eine Herabsetzung bzw. Steuerbefreiung nicht statt; erstreckt sich die Bedingttauglichkeit oder die Minderwertigkeit oder die Genußuntauglichkeit auf die Hälfte oder auf mehr als die Hälfte des Viertels, so erfolgt die Herabsetzung bzw. die Steuerbefreiung für das ganze Viertel.

## Artikel 6.

## Hauschlachtungen. (Zu § 14.)

(1) Schlachtungen von Schweinen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) werden von der Steuer für Schlachtungen befreit.

(2) Eine Hauschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Der eigene Haushalt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und das vom Besitzer gepflegte Dienstpersonal.

(3) Schlachtungen, die zu anderen Zwecken als zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarf des Besitzers vorgenommen werden, sind nach den Sätzen der Tarifnummer 4b zu versteuern. Dies gilt insbesondere,

1. wenn das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch ganz oder auch nur zum Teil gegen Entgelt veräußert oder gewerbsmäßig verwendet bezw. gegen anderes Fleisch oder gegen sonstige Gegenstände in Tausch gegeben wird,
2. soweit die Zahl der im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Schlachtungen außer Verhältnis zur Zahl der zum Haushalt des Besitzers gehörigen Personen steht.

(4) Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte (zu vergl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

(5) Soll nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Abs. 2) bestimmte Fleisch anderweitig verwendet werden, so entfällt die steuerliche Begünstigung der Hauschlachtung; der Steuerpflichtige hat in diesem Falle das Lebendgewicht anzugeben oder, wenn die Feststellung des Lebendgewichts unterblieben ist, das Lebendgewicht gemäß Artikel 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen zu ermitteln.

#### Artikel 7.

(1) Von der Entrichtung der Steuer von Schlachtungen werden befreit die Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollinland stammt und in geschlachtetem Zustande in das Zollausland ausgeführt wird.

(2) Die Angaben über die Versendung der geschlachteten Tiere nach dem Ausland sind glaubhaft zu



machen. Die Schlachtsteuerstellen haben durch geeignete Maßnahmen (Ueberwachung der Verladung, Fühlungnahme mit den Grenzzollämtern usw.) darüber zu wachen, daß die Versendung in das Zollaussland erfolgt.

## II. Ausgleichsteuer.

### Artikel 8.

Bestimmung des Begriffs „Fleisch“. (Zu §§ 4—6.)

Fleisch im Sinne der Vorschriften der §§ 4—6 der Verordnung ist jeder Teil eines der nach § 4 der Ausgleichsteuer unterworfenen Tiere, sofern es sich zum Genuß für Menschen eignet, ausgenommen Schmalz, ausgelassener Talg und Margarine.

### Artikel 9.

Gewichtsfeststellung. (Zu § 4 Abs. 2 und 3.)

(1) Bei der Gewichtsfeststellung werden Kopf, Füße, Eingeweide und Haut mitgerechnet, falls sie in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Sülze, Fleischsalat und sogenannten Mischkonserven, die nur zum Teil aus Fleisch bestehen, ist als steuerpflichtiges Gewicht nur das auf den Behältnissen äußerlich gekennzeichnete Fleischgewicht anzusehen.

### Artikel 10.

„Empfänger des Fleisches“. (Zu § 4 Abs. 3.)

Als „Empfänger des Fleisches“ ist nur anzusehen:

- a) der Gewerbetreibende, der Fleisch zum Zwecke des direkten Verkaufs bezw. sonstiger entgeltlicher Abgabe an die Verbraucher oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung erworben hat,

- b) der Verbraucher, sofern er ohne Inanspruchnahme des Fleischergewerbes Fleisch zum Verbrauch für sich oder seine Familienangehörigen oder zu Geschenkzwecken erworben oder erhalten hat.

#### Artikel 11.

„Gewerbliche Verwendung“. (Zu § 4 Abs. 3 Satz 3.)

Unter „gewerblicher Verwendung“ ist außer der Bearbeitung und Verarbeitung nur der Verkauf an den Verbraucher, nicht dagegen der Verkauf innerhalb des Fleischhandels zu verstehen.

#### Artikel 12.

Durchfuhr. (Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 1.)

(1) Die Steuerfreiheit nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung ist gegeben, wenn die Durchfuhr unter Kontrolle oder durch Vermittlung der Reichsbahn, der Reichspost, eines öffentlichen Schiffsverkehrsunternehmens oder im Luftverkehr erfolgt, ohne daß die Sendung von dem Verkehrsmittel innerhalb Oldenburgs entfernt wird.

(2) Andere Ueberwachungsmaßnahmen sichern die Steuerfreiheit nur, wenn sie ausdrücklich und allgemein durch Verwaltungsanordnung des Ministeriums der Finanzen als ausreichend anerkannt worden sind.

#### Artikel 13.

Steuerfreie Einfuhr. (Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2.)

Als „nicht zur gewerblichen Verwendung eingeführt“ gilt Fleisch nur dann, wenn es vom Empfänger, oder auf Veranlassung des Empfängers zum unmittelbaren Genuß für den Empfänger und seine haushaltsangehörigen Familienmitglieder in das Gebiet des Freistaats Oldenburg eingeführt wurde. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn dieses eingeführte Fleisch weiter verkauft oder an

andere dem Haushalt des Empfängers nicht angehörige Personen abgegeben wird oder für den Haushalt der im Artikel 6 Abs. 4 genannten Betriebe bestimmt ist.

#### Artikel 14.

##### Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

Soweit im kleinen Grenzverkehr für eingeführtes Fleisch Zollfreiheit gewährt wird, wird auch die Ausgleichsteuer nicht erhoben.

#### Artikel 15.

##### Ermäßigte Ausgleichsteuer.

Die Ausgleichsteuer wird für nicht in natürlichem Zustande mit dem Tierkörper eingeführte

- a) Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch oder zubereitet, auf 4 Rpf.,
- b) Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, auf 6 Rpf., und
- c) Nieren, frisch oder zubereitet, auf 8 Rpf. für das Kilogramm ermäßigt.

### III. Verwaltung der Steuer.

#### Artikel 16.

##### Schlachtersteuerstellen. (Zu § 7.)

(1) Schlachtsteuerstellen sind in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. In Orten, in denen sich eine Großschlachtereie befindet, ist für diese die zuständige Amtskasse die Schlachtsteuerstelle, falls sich die Großschlachtereie in derselben Gemeinde wie die Amtskasse befindet. Großschlachtereie im Sinne dieser Bestimmung ist eine Schlachtereie, in der durchschnittlich mehr als 100 Tiere monatlich geschlachtet werden.



## Artikel 17.

## Vergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Die Schlachtsteuerstellen haben dem außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tätigen Fleischbeschaupersonal für jede Steuerveranlagung eine Vergütung zu zahlen. Diese beträgt, wenn es sich um die Schlachtung eines Kalbes, eines Schweines oder eines Schafes handelt, je 5 Rpf., wenn es sich um eine sonstige Schlachtung handelt, je 10 Rpf.

## Artikel 18.

## Veranlagungsverfahren. (Zu §§ 7 und 8.)

(1) Die Veranlagung erfolgt, soweit sie nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung durch die Zollbehörden vorgenommen wird, durch Aushändigung eines Steuerbescheides nach dem anliegenden Muster (Anlage 1 oder 2) an den Steuerpflichtigen oder Beauftragten. Die Schlachtsteuerstellen haben das Veranlagungspersonal (Beschaupersonal und im Falle des Artikels 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen das Wiegepersonal) mit entsprechenden Veranlagungsblöcken von etwa je 50 Veranlagungsvordrucken, zu denen je 2 Durchschreibblätter gehören, zu versehen. Die Zuteilung der Veranlagungsblöcke und die Einziehung der verbrauchten Blöcke sind von ihnen laufend zu kontrollieren. Das Veranlagungspersonal hat alsbald nach der Veranlagung das eine der beiden Durchschreibblätter dem Steuerpflichtigen zwecks Entrichtung der Steuer an die auf dem Formular anzugebende Steuerhebestelle zu übergeben, das zweite Durchschreibblatt der Steuerhebestelle zwecks Kontrolle der Steuerentrichtung einzureichen und den Block mit den zur Veranlagung verwendeten Originalformularen nach Verbrauch der Ausgabestelle zurückzugeben.

(2) In öffentlichen Schlachthäusern, die mit Schlachtviehhöfen verbunden sind, und die von dem besonderen Veranlagungsverfahren nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen Gebrauch machen, können an Stelle des Musters Anlage 1 entsprechende Verwiegefarten für die Veranlagung verwendet werden.

(3) Steuerherabsetzungen oder Steuerbefreiungen wegen Bedingttauglichkeit, Minderwertigkeit oder Genußuntauglichkeit (§ 3 der Verordnung) sind, soweit sie vor der Entrichtung der Steuer von Schlachtungen festgestellt werden, auf dem Veranlagungsvordruck Anlage 1 zu verbuchen. Für spätere Rückerstattungen, auch hinsichtlich der Ausgleichsteuer (§ 5 Abs. 2 der Verordnung), ist das anliegende Muster Anlage 3 zu verwenden.

#### Artikel 19.

Die Veranlagungsblöcke werden vom Ministerium der Finanzen den Amtskassen überwiesen, die sie den Gemeinden nach Bedarf zur Verfügung stellen. Die Amtskassen halten den Ein- und Ausgang der Veranlagungsblöcke in einem Verzeichnis fest, das jeweils am Ende des Rechnungsjahres unter Feststellung des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestandes an Veranlagungsblöcken abzuschließen ist.

#### Artikel 20.

##### Steuernachholung.

(1) Bei nachträglicher Ermittlung steuerpflichtiger Schlachtungen sowie in Fällen unrichtiger Angabe des für die Berechnung der Schlachtsteuer maßgebenden Lebendgewichts haben die Gemeindebehörden — in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen die Schlachthofverwaltung — bzw. die Amtskassen, soweit sie unmittelbar die Hebung vornehmen (bei Großschlachtereien) den geschuldeten Steuerbetrag durch einen Nachtragssteuer-

bescheid unter Verwendung des Musters Anlage 1 oder 2 alsbald nachzuerheben. Bei Verdacht der Hinterziehung der Schlachtsteuer ist außerdem das Strafverfahren einzuleiten.

(2) Kann das Lebend- oder Schlachtgewicht nicht festgestellt werden, so ist das der Steuernachholung zugrunde zu legende Lebendgewicht zu schätzen.

#### Artikel 21.

##### Steuerhebestellen.

(1) Steuerhebestellen sind, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, die Schlachthauskassen, für das über eine in Oldenburg gelegene Zollstelle aus dem Zollaussland eingeführte Fleisch die Zollkassen, im übrigen die Gemeindefassen, bezw. an Orten, in denen sich eine Amtskasse und eine Großschlachtereie befinden, die Amtskassen.

(2) Die Gemeinden führen

- a) ein Schlachtsteuer-Sollbuch nach Anlage 4,
- b) ein Ausgleichsteuer-Sollbuch nach Anlage 5.

(3) Die Kassen der öffentlichen Schlachthöfe und die Amtskassen, soweit sie unmittelbar mit der Hebung beauftragt sind (bei Großschlachtereien) führen ein Schlacht- und Ausgleichsteuer-Einnahmehuch nach Anlage 6, in dem sie auch die nachgeholten und rückvergüteten Steuerbeträge eintragen. Sie setzen bei Abschluß des Einnahmehuches die Gesamtsumme der rückvergüteten Steuerbeträge an der Gesamtsumme der Einnahmen ab.

(4) Die Zollkassen führen ein Einnahmehuch über die angefallene Ausgleichsteuer.



## Artikel 22.

## Kennzeichnung von Rühen.

Rühe, die nicht Magerkühe mit mehr als drei Hornringen sind, sind bei der Veranlagung durch das Beschau- oder Wiegepersonal mittels eines kreuzweisen Haarschnittes auf der linken Brustseite zu kennzeichnen.

## Artikel 23.

## Steueraufsicht. (Zu § 8.)

Die Fleischbeschauer haben den Schlachtsteuerstellen und ihren Beauftragten, sowie den staatlichen Revisionsbeamten auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher zu geben; sie haben ferner alle von ihnen beobachteten Zuwiderhandlungen der Steuerpflichtigen der Schlachtsteuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

## IV. Ablieferung der Schlachtsteuer.

## Artikel 24.

(1) Die eingegangene Schlachtsteuer ist einmal wöchentlich an die Amtskasse, in deren Bezirk die Gemeinde liegt, abzuliefern.

(2) Die Abrechnung mit der Amtskasse erfolgt nach dem Muster Anlage 7. Gleichzeitig ist der Hauptkassenkontrolle nach Muster Anlage 8 Mitteilung über den der Amtskasse überwiesenen Betrag zu machen.

## Artikel 25.

(1) Die Gemeinden führen die Steuerlisten jeweils für ein Rechnungsjahr. Sie rechnen bis zum 1. Mai

jeden Jahres über die vereinnahmten und rückvergüteten Steuerbeträge nach dem Muster der Anlage 9 mit der zuständigen Amtskasse ab. Mit der Abrechnung sind das Schlachtsteuer-Sollbuch und das Ausgleichsteuer-Sollbuch der Amtskasse zu übersenden.

(2) Ferner ist mit der Abrechnung über das Rechnungsjahr eine Jahresabrechnung über die verbrauchten und noch vorhandenen Veranlagungsblöcke der Schlachtsteuer der Amtskasse vorzulegen.

(3) Die Zollkassen schließen das Ausgleichsteuer-Einnahmehbuch monatlich ab und übersenden es mit einer Abrechnung und den vereinnahmten Beträgen jeweils bis zum 15. des folgenden Monats der zuständigen Amtskasse.

(4) Die Amtskasse prüft die Abrechnungen, veranlaßt, soweit erforderlich, ihre Berichtigung, stellt die Abrechnungsergebnisse zusammen und zeigt bis zum 1. Juni jeden Jahres das Gesamtergebnis in einer Nachweisung (Anlage 10) dem Ministerium der Finanzen bzw. der Regierung an.

#### Artikel 26.

##### Behandlung der Rückstände.

(1) Die der Amtskasse bei den wöchentlichen Abrechnungen mitgeteilten rückständigen Schlacht- und Ausgleichsteuerbeträge hat die Amtskasse in ein Rückstandsregister zu übernehmen und beizutreiben.

(2) Das Rückstandsregister ist am Schlusse des Rechnungsjahres abzuschließen; die beim Abschluß noch bestehenden Rückstände sind in das Rückstandsregister für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.



V. Schlußbestimmungen.

Artikel 27.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

(3) Die ...  
Einnahmende ...  
Verordnung ...  
bis zum 1. ...  
Wahljahr ...  
auf ...  
(4) Die ...  
läßt, soweit ...  
rechnungsgerichte ...  
jeden Jahres ...  
Regierung an ...  
(1) Die ...  
Verhandlung ...  
...  
...  
(2) Das ...  
nächstes ...  
...  
...



## Anlage 1.

Blatt Nr. . . . .

Steuerhebestelle . . . . .

## Schlachtsteuerbescheid.

I. Herr . . . . .  
hat an Schlachtsteuer zu entrichten für

..... Ochsen 400 bis 750 kg . . . . .	je 30,00	<i>R.M.</i>	..... <i>R.M.</i>
..... " 750 kg und schwerer . . . . .	je 36,00	"	..... "
..... Kälber 40 bis 100 kg . . . . .	je 4,00	"	..... "
..... Magerkühe (mehr als 3 Hornringe)	je 7,00	"	..... "
..... Kinder bis 350 kg . . . . .	je 10,00	"	..... "
..... " 350 bis 600 kg . . . . .	je 16,00	"	..... "
..... " 600 kg und schwerer . . . . .	je 22,00	"	..... "
..... Schweine (Hausschlachtung) . . . . .	je 2,00	"	..... "
..... " 30 bis 75 kg . . . . .	je 5,00	"	..... "
..... " 75 bis 125 kg . . . . .	je 8,00	"	..... "
..... " 125 kg und schwerer . . . . .	je 10,00	"	..... "
..... Schafe 20 kg und schwerer . . . . .	je 1,50	"	..... "

auf. . . . . *R.M.*in Worten: . . . . . *R.M.* *Rpf.*

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben.  
Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des  
Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder  
zu Protokoll zu erklären.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Namens de . . . . .  
als Schlachtsteuerstelle

(Stempel)

(Fleisch-Trichinen-Beschauer)

II. Die vorstehend festgesetzte Steuer wird wegen

Bedingtauglichkeit von . . . . . um . . . . . *R.M.*

Minderwertigkeit von . . . . . um . . . . . "

Genußuntauglichkeit von . . . . . um . . . . . "

auf. um . . . . . *R.M.*herabgesetzt, so daß im ganzen zu zahlen bleiben . . . . . *R.M.*in Worten . . . . . *R.M.* *Rpf.*

Rechtsmittel wie zu I.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Namens de . . . . .  
als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel)

(Fleisch-Trichinen-Beschauer)

Betrag erhalten.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Stempel)

. . . . .-Kasse  
als Schlachtsteuerhebestelle  
(Unterschrift)

Blatt Nr. . . . .  
 Steuerhebestelle . . . . .

**Schlachtsteuerbescheid (Ausgleichsteuer).**

Herr . . . . .  
 hat an Schlachtsteuer (Ausgleichsteuer) zu entrichten für

..... kg frisches Fleisch, je kg . . .	0,10	<i>R.M.</i>	..... <i>R.M.</i>
..... kg zubereitetes Fleisch, je kg . .	0,12	"	..... "
..... kg Fleisch u. Wurstwaren, je kg .	0,15	"	..... "
..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,04	"	..... "
..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,06	"	..... "
..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg . . . . .	0,08	"	..... "

zuf. .... *R.M.*

in Worten: ..... *R.M.* ..... *Rpf.*

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben.  
 Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des  
 Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder  
 zu Protokoll zu erklären.

....., den ..... 19.....

— Der Magistrat — Der Gemeindevorstand —

— als Schlachtsteuerstelle —

(Stempel)

(Unterschrift)

Betrag erhalten.

....., den ..... 19.....

.....-Kasse

als Schlachtsteuerhebestelle

(Stempel)

(Unterschrift)

Bloß ..... Blatt Nr. ....  
 Steuerhebestelle .....

**Erstattungsbescheid.**

Durch Steuerbescheid der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle vom .....  
 19..... (Bloß ..... Blatt Nr. ....) ist der .....

als Steuerpflichtiger

a) zu einer Steuer von Schlachtungen von ..... *RM*  
 veranlagt worden. Die Steuer wird herabgesetzt wegen  
 Bedingtauglichkeit von ..... um ..... "  
 Minderwertigkeit von ..... um ..... "  
 Genußuntauglichkeit von ..... um ..... "  
 zusf. .... *RM*

b) zu einer Ausgleichssteuer von ..... *RM*  
 veranlagt worden. Hiervon sind abzusetzen

1. für lebensmittelpolizeilich beanstandetes, aber unter aus-  
 reichender Kenntlichmachung zum Verkehr zugelassenes  
 ..... kg frisches Fleisch, je kg 0,05 *RM* ..... "  
 ..... kg zubereitetes Fleisch, je kg 0,06 *RM* ..... "  
 ..... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg 0,075 *RM* ..... "  
 ..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch  
 oder zubereitet, je kg 0,02 *RM* ..... "  
 ..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet, je  
 kg 0,03 *RM* ..... "  
 ..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg 0,04 *RM* ..... "  
 zusf. .... *RM*

2. lebensmittelpolizeilich beanstandetes, genußuntaugliches  
 ..... kg frisches Fleisch, je kg 0,10 *RM* ..... "  
 ..... kg zubereitetes Fleisch, je kg 0,12 *RM* ..... "  
 ..... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg 0,15 *RM* ..... "  
 ..... kg Mäuler und Füße, Euter und Lungen, frisch  
 oder zubereitet, je kg 0,04 *RM* ..... "  
 ..... kg Herz und Milzen, frisch oder zubereitet je  
 kg 0,06 *RM* ..... "  
 ..... kg Nieren, frisch oder zubereitet, je kg 0,08 *RM* ..... "  
 zusf. .... *RM*

Dieser Betrag von insgesamt ..... *RM* ..... *Rpf* — in Worten:  
 ..... *RM* ..... *Rpf* — ist, sofern der oben  
 angegebene Schlachtsteuerbetrag bereits voll entrichtet ist, dem Steuerpflichtigen zu  
 erstatten.



Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bei der unterzeichneten Schlachtsteuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

....., den ..... 19.....

Namens des Magistrats — Gemeindevorstandes  
als Schlachtsteuerstelle.

(Stempel)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Vorstehenden Betrag habe ich von der Schlachtsteuerstelle zurückerhalten.

....., den ..... 19.....

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a list of items and their values, and a signature area.]*









Gemeinde: .....

**Abrechnung**

über die Einnahmen an Schlacht- und Ausgleichsteuer

für die Woche vom ..... bis .....

Eingegangen sind nach dem

1. Schlachtsteuersollbuch ..... *R.M.* ..... *Rpf*  
 davon ab für Erstattungen ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

2. Ausgleichsteuersollbuch ..... *R.M.* ..... *Rpf*  
 davon ab für Erstattungen ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

zusammen: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

Zurückbehalten sind

a) die d. Gemeinde zustehende  
 Vergütung mit 4 v. H. = ..... *R.M.* ..... *Rpf*

b) die dem Fleischschau=  
 personal zustehende Ver=  
 gütung m. 5 bzw. 10 *Rpf* = ..... *R.M.* ..... *Rpf*

zusammen: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

bleiben: ..... *R.M.* ..... *Rpf*

Dieser Betrag erfolgt hierneben. Der Hauptkassenkontrolle ist Mitteilung gemacht.  
 Die Durchschriften der Steuerbescheide und der Erstattungsquittungen liegen an.  
 Die Einzelbeträge sind umstehend zusammengestellt.  
 Das Verzeichnis der Rückstände ist nachgefügt.

....., den ..... 19.....

Gemeinde .....

An  
 die Amtskasse .....

**Verzeichnis**

der Schuldner, die trotz Mahnung die nachzuholenden Steuerbeträge nicht einbezahlt haben:

Nr. des Steuerbescheides	Name, Stand und Wohnort des Schuldners	Schlachtsteuer		Ausgleichsteuer		Bemerkungen
		<i>R.M.</i>	<i>Rpf</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf</i>	





Gemeinde ....., den 19 .....

Es sind der Amtskasse ..... überwiesen:

Datum	Bezeichnung der Hebungen	Betrag		Bemerkungen
		<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	
	an Schlachtsteuer			abzüglich der Er- stattungen, sowie der Bergütung für die Gemeinde und das Fleischschau-Perso- nal.
	an Ausgleichsteuer			

Gemeinde .....

An  
die Hauptkassenkontrolle  
des Staatsministeriums

Oldenburg i. O.  
(Ministerialgebäude)



Gemeinde .....

**Abrechnung**

über die

Einnahmen an Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer  
für das Rechnungsjahr 19.....

I. Eingegangen sind nach dem

a) Schlachtsteuer-Sollbuch . . . . . *RM*b) Ausgleichsteuer-Sollbuch . . . . . *RM*zusammen: ..... *RM*Rückvergütet sind insgesamt . . . . . *RM*verbleiben ..... *RM*Die der Gemeinde zustehende  
Vergütung von 4 v. H. aus  
dieser Summe beträgt . . . . . *RM*Die dem Fleischbeschauerperso-  
nal zustehende Vergütung  
beträgt . . . . . *RM* ..... *RM*Hiernach sind an die Amts-  
kasse abzuführen . . . . . *RM*

Die Beträge sind an die Amtskasse abgeführt.

II. Samt Schlachtsteuer-Sollbuch und Ausgleichsteuer-Sollbuch an die  
Amtskasse in .....

....., den ..... 19.....

Gemeinde .....



Amtskasse .....

### Nachweisung

des Anfalls an Schlachtsteuer und Ausgleichsteuer  
im Rechnungsjahr 19.....

I. Ablieferungsschuld an

a) Schlachtsteuer . . . . .	R.M
b) Ausgleichsteuer . . . . .	R.M
Summe:	R.M

II. Rückvergütungen einschließlich der Erstattungen  
nach Artikel 2 §§ 6—8, 24 und 25 der Ver-  
ordnung . . . . .

R.M

Rest: R.M

III. Vergütungen der Gemeinden

R.M

Vergütungen des Fleisch-  
beschauersonals . . . . .

R.M

R.M

abgelieferter Betrag: R.M

Mit 1 Zusammenstellung und ..... Abrechnungen nebst den ihnen  
zugrundeliegenden Steuerlisten an

das Ministerium der Finanzen in Oldenburg

die Regierung in .....

den ..... 19.....

Amtskasse.

